



Amtsblatt

Nr. 01/2023

12. Januar 2023

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	01

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1241

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 224 „Sedanstraße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- b) Ergebnis der Offenlegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- c) Ergebnis der verkürzten und beschränkten erneuten Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen
- d) Satzungsbeschluss

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Lage des Plangebietes ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Lünen-Süd, Gemarkung Lünen, Flur 21 zwischen Sedanstraße, Saarbrücker Straße und Dattel-Hamm-Kanal und wird konkret begrenzt durch:

- die Saarbrücker Straße (die Nord-/ Nordost-Grenzen der Flurstücke 24 und 239),
- die Sedanstraße (die West-/ Nordwest-Grenzen der Flurstücke 187, 199, 245 und 317),
- die südwestliche Grenze des Flurstücks 254,
- das Umspannwerk (Süd-/ Südwest-/ Westgrenze der Flurstücke 337 und 356),
- die südliche Grenze des Flurstücks 174 sowie dem nördlichen Bereich des Flurstücks 61,
- und die Blücherstraße (Süd-/ Südost-Grenzen der Flurstücke 8, 9, 24 und 249 sowie dem nordöstlichen Bereich des Flurstücks 19).

Der Bebauungsplan setzt die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen teilweise auf Flächen außerhalb des Plangebietes fest. Es handelt sich dabei um folgende externe Flächen im Stadtgebiet der Stadt Lünen:

- Auf der externen Ausgleichsfläche in Lünen-Alstedde (Gemarkung Altlünen, Flur 15, Flurstücke 529, 898 und 1472 sowie Teile der Flurstücke 1720 und 1735) erfolgt die Umwandlung einer Ackerfläche in extensives Grünland in einer Größe von 55.902 m². Die Lage dieser Flächen im Süden des Lünen Ortsteils Alstedde, südlich der Alstedder Straße, östlich des Weges „Zum Reygers Hof“ und nördlich des Fuchsbaches ist im folgenden Übersichtsplan dargestellt:



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- a) Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- b) Ergebnis der Offenlegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
- c) Ergebnis der verkürzten und beschränkten erneuten Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen
- d) Satzungsbeschluss

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet einsehbar.

Lünen, 09.12.2022

Der Bürgermeister
gez.

Jürgen Kleine-Frauns